

## **Zweckverband**

### **„Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband Kapfenburg“**

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands sowie eines Verbandes zur Versorgung mit Wasser vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg die folgende

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

##### **Name, Mitglieder, Sitz des Zweckverbands**

- (1) Die Stadt Lauchheim und die Gemeinde Westhausen (im folgenden Verbandsmitglieder genannt) bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt) im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg. Er führt den Namen: „Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband Kapfenburg“.
- (2) Sitz des Verbands ist Westhausen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Verbands**

###### **I. Verwaltungsaufgaben**

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

###### Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus
  - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:

- a) die vorbereitende Bauleitplanung
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

## **II. Aufgaben der Wasserversorgung**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder mit Wasser zu versorgen. Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen.
- (2) Eine weitere Aufgabe des Verbands ist der Schutz des Wassereinzugsgebiets. Er hat deshalb die infolge der Ausweisung der Schutzgebietszone II in den bebauten Ortsteilen Stetten und Westerhofen deswegen notwendige Mehrkosten nach Maßgabe des Absatz 3 bei Baumaßnahmen von natürlichen Personen zu übernehmen. Gewerbliche Investitionen sind ausgenommen. Die Übernahme gilt auch für bereits durchgeführte Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.01.1980 bis zur Verbandsgründung.
- (3) Mit Ausnahme der in Abs. 2 letzter Satz genannten Fälle besteht eine Pflicht des Verbands zur Übernahme der notwendigen Mehrkosten nur, wenn vor Beginn der Bauarbeiten der Verband der Kostenübernahme schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstellt und betreibt der Verband eigene Wasserversorgungsanlagen. Er kann Wasser auch an andere Wasserverbraucher abgeben.
- (5) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 fördert der Verband das notwendige Wasser und übergibt es nach Aufbereitung und Speicherung an die Verbandsmitglieder an besonderen Übergabeschächten mit Meßeinrichtungen.
- (6) Der Verband erarbeitet bei Bedarf Konzeptionen zum Schutz des Grundwassers und zur Einsparung von Wasser und informiert hierüber die Verbraucher im Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband auch an anderen Zweckverbänden beteiligen.
- (8) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

### **§ 3**

#### **Anlagen des Verbands**

- (1) Die vom Verband übernommenen oder herzustellenden Anlagen werden sein Eigentum. Zu den Verbandsanlagen zählen:
  - 1.1 Brunnen (Stetten, Westerhofen I und II, Blaach)
  - 1.2 Aufbereitungsanlagen
  - 1.3 Förder-, Speicher- und Verteilungsanlagen (ohne die Ortsrohrnetze)
  - 1.4 Übergabeschächte (§ 2 Abs. 5) entsprechend den Plänen der Vedewa vom 05.11.1991
- (2) Die weiter vorhandenen Brunnen Werth I, Werth II und Tiefbrunnen Lauchheim sind ebenfalls Verbandsanlagen, wobei der Tiefbrunnen Lauchheim auf Dauer nur als Notbrunnen aufrechterhalten werden soll.
- (3) Die vorhandenen Wasserfassungen Stetten, Westerhofen I und II sowie die künftige Wasserfassung im Blaach sind gleichberechtigt. Die Entnahmemengen werden nach wasserwirtschaftlichen und geologischen Gesichtspunkten festgesetzt. Im Bereich des Tiefbrunnens Blaach wird die mengenmäßige Entnahme dergestalt begrenzt, daß Zone II des hierzu festzusetzenden Wasserschutzgebiets weder das bebaute Gebiet von Westerhofen noch die geplanten Gewerbegebiete der Stadt Lauchheim tangiert.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich dem Verband gegenüber zur Abnahme von Wasser für ihr im folgenden näher bezeichneten Versorgungsgebiet:

Stadt Lauchheim:	ohne Hülen, Kapfenburg und vorhandene Eigenwasserversorgungen
Gemeinde Westhausen:	ohne Lindorf und vorhandene Eigenwasserversorgungen
- (2) Die Verbandsmitglieder sind dem Verband gegenüber verpflichtet, die örtlichen, nicht dem Verband gehörenden Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten. Vor einer Änderung ihrer Anlagen, die den Wasserbezug vom Verband erheblich beeinflussen kann, müssen sie rechtzeitig den Verband informieren.

### **§ 5**

#### **Organe des Verbands**

- (1) Organe des Verbands sind:
  - a) Die Verbandsversammlung
  - b) Der Verbandsvorsitzende

- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden für die Verbandsversammlung die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und für den Verbandsvorsitzenden die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
- a) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfall die allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 53 Abs. 1 GemO).
  - b) Weitere 12 Vertreter, wovon die Stadt Lauchheim 6 Vertreter und die Gemeinde Westhausen 6 Vertreter entsenden. Für jeden weiteren Vertreter wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Die weiteren Vertreter (Abs. 1 Buchstabe b)) und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern nach der Gründung des Verbands, ansonsten nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl, auf die Dauer der Amtszeit des Hauptorgans der entsendenden Körperschaft bestimmt.
- (3) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder soviel Stimmen, wie sie Vertreter (Abs. 1 Buchstabe a) und b)) haben. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Kommt über einen Verhandlungsgegenstand in der Verbandsversammlung wegen Stimmgleichheit kein Beschluß zustande, bittet der Verband um Vermittlung durch die Fachbehörden und das Landratsamt Ostalbkreis.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich gemäß § 19 bekanntzugeben. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend und jedes Verbandsmitglied vertreten ist.
- (3) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von 3 Monaten zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Verbandsversammlung kommt insbesondere zu:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 17).
2. Die Zustimmung zur Abgabe von Wasser an Abnehmer außerhalb des vom Verband versorgten Gebiets.
3. Die Änderung der Verbandssatzung (§ 16), ferner der Erlaß und die Änderung sonstiger Satzungen sowie die Regelung der Wasserabgabe an die Mitglieder.
4. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
5. Die Feststellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans und die Feststellung der Umlage sowie die Festsetzung des Gesamtbetrags der Kredite und des Höchstbetrags der Kassenkredite.
6. Die Feststellung des Jahresabschlusses.
7. Die Aufstellung des Flächennutzungsplans.
8. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von über 5.000 DM.
9. Die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre, oder auf unbestimmte Zeit bei einem Wert von über 5.000 DM).
10. Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben und die Ausführung von außerplanmäßigen Vorhaben des Erfolgs- und Vermögensplans bzw. Haushaltsplans, wenn die Wertgrenze 20.000 DM übersteigt.
11. Die Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der stellenplanmäßigen ständigen Dienstkräfte des Verbands, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen wird.
12. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands (§ 18).
13. Die Beteiligung an anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
14. Den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands.
15. Die Entscheidung über die wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 3 Abs. 1 bis 2).

## **§ 8**

### **Verbandsvorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen amtierende Bürgermeister sein. Gewählt ist, wird die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Erfolgs- und Vermögensplan bzw. Haushaltsplans bis zum Betrag von 25.000 DM im Einzelfall

- b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20.000 DM
  - c) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbediensteten
  - d) Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe eines Stellenplans einstellen.
- (2) Der Verband kann sich der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern.
- (3) Schädigt ein Bediensteter nach Abs. 1 und Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 einen Dritten, so haftet der Verband.

## **§ 10**

### **Tagegelder, Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung nach besonderer Satzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Satzung.
- (3) Die Verbandsversammlung setzt die Aufwandsentschädigung für den Verbandsrechner fest.

## **§ 11 Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung des Aufgabenbereichs Wasserversorgung finden gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg die für die Wirtschaftsförderung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. § 2 Ziffer II Abs. 8 bleibt unberührt.

## **§ 12 Finanzierung**

Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden nach folgenden Gesichtspunkten umgelegt:

### I. Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbands

#### 1. Erledigungsaufgaben

Bei den Aufgaben nach § 2 I Abs. 2 Nr. 2 a-c nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Bei den übrigen Aufgaben im Sinne von § 2 I Abs. 3 a und 4 und bei den sonst nicht zuordnaren Kosten nach dem Verursacherprinzip; wenn dies nicht möglich ist, nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.

### II. Für die Aufgaben der Wasserversorgung

1. Die Anlagenfinanzierung und die Aufwandsdeckung entsprechend §§ 13 und 14 dieser Satzung.

### III. Gemeinsame Aufgaben

1. Die Kosten, die nicht exakt dem Gemeindeverwaltungsverband oder der Wasserversorgung zugeordnet werden können, werden auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

- a) Ein Drittel dieser Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem Stand des 30.06. des Vorjahres.
- b) Zwei Drittel dieser Kosten im Verhältnis der an die Verbandsmitglieder gelieferten Wassermenge des Vorjahres .

IV. Auf die Umlagen nach § 12 Ziffer I Nr. 2 und III werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind. Bei Verzug werden Säumniszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung erhoben.

## **§ 13**

### **Anlagenfinanzierung**

- (1) Die bei den Verbandsmitgliedern bereits bestehenden Anlagen zur Gewinnung (einschließlich Brunnen), Förderung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser mit Ausnahme der Anlagen innerhalb der örtlichen Verteilungsnetze werden dem Verband übergeben. Diese Anlagen werden Eigentum des Verbands.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern übergebenen Anlagen werden bewertet. Die von den Verbandsmitgliedern übergebenen Anlagen sind in einer Aufstellung dargestellt, die dieser Satzung als Anlage 1 angeschlossen ist. Der von jedem Verbandsmitglied eingebrachte Wert wird als erbrachte Vermögensumlage in der Wirtschaftsführung des Verbandes angerechnet.
- (3) Die Kosten der Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung (insbesondere Umlagungen von Verbandsleitungen) der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) und die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Verursacher, soweit eigene Mittel und Zuschüsse des Staates oder Dritter nicht zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht. Wenn ein Verbandsmitglied Verursacher ist, so trägt dieses die Materialkosten der Anlage entsprechend ihrer Restnutzungsdauer.
- (4) Eigene Mittel im Sinne des Abs. 1 sind auch Umlagen zur Deckung des Kapitalbedarfs im Sinne von § 14 Abs. 2.

## **§ 14**

### **Deckung des Aufwands der Wasserversorgung**

#### 1. Betriebskostenumlage

- a) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbands, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und etwaige vom Betriebsergebnis abhängige Steuern gehören, werden, soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, als Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder entsprechend der an sie gelieferten Wassermenge (Wasserverbrauch) umgelegt. Auf die Betriebskostenumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind. Bei Verzug werden Säumniszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung erhoben.
- b) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 Buchstabe a wird bis zur Inbetriebnahme der Übergabeschächte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 die Betriebskostenumlage im Verhältnis nach der von den Verbandsmitgliedern gemessenen Wassermenge beim Endverbraucher erhoben. Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Wasserzinsveranlagung des Vorjahres.
- c) Die Betriebskostenumlage erfaßt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Andere Einnahmen, erhaltene Zinszuschüsse und die Auflösung der Ertragszuschüsse vermindern die Betriebskostenumlage.



- d) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Das Nähere über die Ermittlung des Wasserverbrauchs beim Ausfall der Zähler wird in der Betriebsordnung geregelt.
- e) Die Verbandsmitglieder können verlangen, daß der Wasserverbrauch gemeinsam mit einem von ihnen benannten Vertreter abgelesen wird.

## 2. Vermögensumlage

- a) Die gesamten Kosten für die Anschaffung bzw. Herstellung der Verbandsanlagen trägt der Zweckverband.
- b) Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, z. B. Zuweisungen, Zuschüsse, Kredite und Abschreibungen gedeckten jährlichen Ausgaben des Vermögensplans (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Tilgungen) leisten die Verbandsmitglieder eine Vermögensumlage entsprechend dem Wasserbedarf des Verbands. Dieser wird in cbm pro Jahr bemessen. Von den prognostizierten cbm pro Jahr beansprucht die

Stadt Lauchheim	245.000 cbm (41,3 %)
Gemeinde Westhausen	348.000 cbm (58,7 %)

Das prozentuale Verhältnis der Verbandsmitglieder entsprechend dem prognostizierten Wasserbedarf wird jeweils nach Ablauf von 3 Jahren entsprechend dem jeweiligen tatsächlichen Wasserverbrauch in den einzelnen Verbandsgemeinden angepaßt. Eine Anpassungspflicht besteht nicht, wenn das Verhältnis des tatsächlichen Wasserverbrauchs nicht mehr als fünf vom Hundert von dem Verhältnis des prognostizierten Wasserbedarfs abweicht.

- c) Bis zur Inbetriebnahme der Übergabeschächte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 wird die Vermögensumlage nach dem Verteilungsschlüssel in § 14 Nr. 1 Buchstabe b erhoben.
- d) Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen, Zuschüsse und Kredite den jährlichen Finanzbedarf des Vermögensplans übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Verbandsmitglieder als Einlagenerstattung abgeführt. Die Erstattung erfolgt im Verhältnis der aufgebrauchten Kapitalanteile.

### **§ 15**

#### **Haftung der Verbandsmitglieder**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haften seine Mitglieder im Innenverhältnis:

- (1) Beim Gemeindeverwaltungsverband im Verhältnis der Aufteilung des 5-Jahre-Durchschnitts der Verbandsumlage nach § 12 I und III.
- (2) Für die Wasserversorgung entsprechend dem in § 14 Abs. 2 b genannten Verhältnis.

**§ 16**  
**Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

**§ 17**  
**Beitritt weiterer Gemeinden**

Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und über die Aufnahmebedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Aufnahmebedingungen müssen mindestens der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung tragen.

**§ 18**  
**Auflösung des Verbands**

- (1) Die Auslösung des Verbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Schulden auf die Verbandsgemeinden in dem in § 15 genannten Verhältnis über.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

**§ 19**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden wie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Westhausen durchgeführt. Sofern die einzelnen Bekanntmachungen nicht gleichzeitig erfolgen, wird die öffentliche Bekanntmachung des Verbands mit der letzten Bekanntmachung wirksam.

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Westhausen sind dieser Satzung als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung des Verbands tritt nach deren Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des „Gemeindeverwaltungsverbands Kapfenburg“ vom 28.06.1974, geändert am 17.01.1978, außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 21.05.2019

gez.

Andrea Schnele

Verbandsvorsitzende

<b>Daten der Satzung:</b>	<b>Beschlussdatum:</b>	<b>Tag der öffentlichen Bekanntmachung:</b>	<b>Tag des Inkrafttretens:</b>
Satzung	10.06.1992	07.08.1992 in Amtsblatt des Ostalbkreises	08.08.1992
Änderungssatzung	07.10.1997	16.10.1997 Stadtanzeiger Nr. 41	17.10.1997
Änderungssatzung	29.06.1999	08.07.1999 Stadtanzeiger Nr. 27	09.07.1999
Änderungssatzung	24.10.2001	08.11.2001 Stadtanzeiger Nr. 45	01.01.2002
Änderungssatzung	05.03.2013	14.03.2013 Stadtanzeiger Nr. 11	15.03.2013
Änderungssatzung	20.05.2019	23.05.2019 Stadtanzeiger Nr. 21	01.01.2018